

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Sandhofen

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. 2007, S. 135 ff) und § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Mannheim folgende Satzung.

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen im Stadtteil Sandhofen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG, die sich innerhalb des nachfolgend definierten Gebietes befinden, anlässlich der örtlichen Kerwe am Sonntag, 23.08.2026, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

Alter Ortskern des Stadtteils Sandhofen, begrenzt im Norden durch den Verlauf der Krieger- bzw. Bartholomäusstraße, im Osten durch die Karlstraße und Garnstraße, im Süden durch die Hanfstraße und Gaswerkstraße, im Westen durch die Obergasse, die Riedlach und den Leinpfad.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, den 21.08.2026

Christian Specht

Oberbürgermeister

15B010

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.